

**Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Greußen und der Stadt Greußen zur Übertragung der Aufgaben des Standesamtes; Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung**

Das Landratsamt Kyffhäuserkreis hat die nachstehend abgedruckte Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Greußen und der Stadt Greußen zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes mit Bescheid vom 10.09.2021 gemäß § 11 Abs. 2 i.V.m. § 46 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Diese genehmigte Zweckvereinbarung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Sondershausen, den 06.10.2021

Landratsamt Kyffhäuserkreis  
Die Landrätin

gez. Hochwind-Schneider

Siegel

Zwischen

**der Verwaltungsgemeinschaft „Greußen“  
vertr. d. d. Gemeinschaftsvorsitzende, Frau Veit**  
(im Folgenden „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt)

und

**der Landgemeinde Stadt Greußen  
vertr. d.d.Beauftragten, Herrn Hartnauer**  
(im Folgenden „Beteiligte“ genannt)

wird im Vollzug der §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i.V.m. § 6 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (ThürAGPStG) vom 18. September 2008 (GVBl. 2008, S 313), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09. September 2010 (GVBl. S. 291, 292)

folgende

**ZWECKVEREINBARUNG  
ZUR ÜBERTRAGUNG DER AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES  
STANDESAMTES**

getroffen:

**§ 1**

**Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt der Beteiligten die ihr aufgrund von § 1 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I 2007, S. 122) in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund des PStG erlassenen Gesetze und Rechtsverordnungen obliegenden Aufgaben und zeitgleich alle damit verbundenen notwendigen Befugnisse (Standesamt).
- (2) Die Beteiligte verpflichtet sich, die der Verwaltungsgemeinschaft obliegenden Aufgaben und Befugnisse durch ihr Standesamt zu erfüllen.
- (3) Die Aufgaben und Befugnisse werden durch die Beteiligte mit Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung ab dem 01.01.2021 wahrgenommen.

**§ 2**

**Kostenregelung**

- (1) Die Beteiligte und die Verwaltungsgemeinschaft haben gemeinsam die Kosten des Standesamtes zu tragen.
- (2) Die Kostentragung erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Beteiligten und der Verwaltungsgemeinschaft. Es gilt die vom Statistischen Landesamt veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31.12. des vorhergehenden Kalenderjahres.
- (3) Die Beteiligte weist die für das Standesamt entstehenden Einnahmen und Ausgaben nach. Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben bildet die Grundlage der gemeinsamen Kostenrechnung. Eventuelle sachgebietsfremde Tätigkeiten des Standesamtspersonals in Personalunion, welche ausschließlich die Landgemeinde betreffen, sind bei den anteiligen Personalkosten nachvollziehbar in Abzug zu bringen. Da alle nach Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung angeschafften Ausrüstungen und Ausstattungen im Falle einer Kündigung im Eigentum der Beteiligten verbleiben sind entsprechende Ausgaben kein Bestandteil der gemeinsamen Kostenrechnung.
- (4) Für die Erfüllung der Aufgaben des Standesamtes sind vierteljährliche Abschläge von der Verwaltungsgemeinschaft an die Beteiligte zu leisten. Grundlage für die Abschläge sind die im Haushaltsplan der Beteiligten geplanten Differenzkosten gemäß Abs. 3.

- (5) Die Höhe der tatsächlichen Kosten wird jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres von der Beteiligten gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft nachgewiesen. Zuviel bezahlte Abschläge werden der Verwaltungsgemeinschaft von der Beteiligten erstattet. Ist das Defizit höher als die vereinbarten Abschläge, wird dies der Verwaltungsgemeinschaft von der Beteiligten in Rechnung gestellt. Die Kostenerstattung der Verwaltungsgemeinschaft bzw. die Erstattung der überzahlten Abschläge durch die Beteiligte ist spätestens einen Monat nach Rechnungslegung fällig. Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Kostenerstattungen kann die Beteiligte Verzugszinsen in Höhe von jährlich 6 Prozentpunkten über dem gültigen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) fordern.
- (6) Die Verwaltungsgemeinschaft übergibt der Beteiligten mit Wirkung zum 01.01.2021 die komplette technische Ausrüstung und Ausstattung des Standesamtes kostenneutral. Die Beteiligte tritt darüber hinaus in, für die Aufgabenwahrnehmung notwendige, bestehende Verträge (z.B. Lizenzen) ein.

### **§ 3**

#### **Geltungsdauer, Vertragsanpassung und -kündigung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Kündigung dieser Zweckvereinbarung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen (ordentliche Kündigung). Daneben kann die Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine Änderung der kommunalen Gebietszugehörigkeit einer an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinde / Stadt.

### **§ 4**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die so entstandene Regelungslücke im Sinne dieser Zweckvereinbarung durch eine rechtmäßige Bestimmung zu schließen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne dieser Vereinbarung entsprechend anzupassen.

**§ 5**  
**Wirksamwerden**

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird rückwirkend zum 01.01.2021 wirksam. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt nach den Vorschriften über die Bekanntmachung von Satzungen der des Kyffhäuserkreis als Aufsichtsbehörde (§ 12 Abs. 1 Satz 2 ThürKGG) in der Tageszeitung "Thüringer Allgemeine". Die Vertragspartner weisen in ihrem Amtsblatt auf die amtliche Bekanntmachung hin.

Greußen, den 26.03.2021

Für die Verwaltungsgemeinschaft  
Greußen

gez. Veit  
Gemeinschaftsvorsitzende

(Siegelabdruck)

Für die Landgemeinde  
Stadt Greußen

gez. Hartnauer  
Beauftragter

(Siegelabdruck)